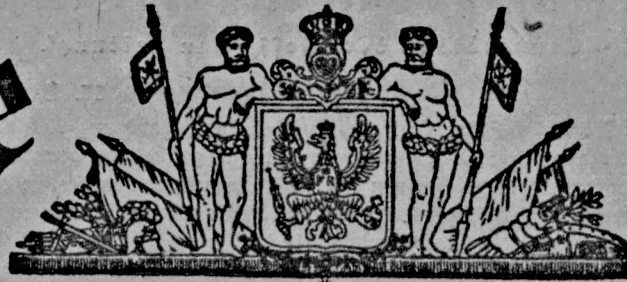


Vossische



Zeitung

1 Mark
(Ausland: 3 M.)

Begründet 1704
Berlinerische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen

Die Vossische Zeitung erscheint wöchentlich zwölfmal; Sonntags mit der Illustrierten Beilage „Zeitbilder“ Sonstige Beilagen Finanz- und Handelsblatt, Kurszettel der Berliner Börse, Grundstück und Hypothek, Umschau in Technik und Wirtschaft, Literarische Umschau, Hochschulblätter, Sport-Beilage Für Reise und Wanderung.

Durch eigene Boten und durch die Post monatlich 28 Mark; unter Streifband 68 Mark im Inland, 80 Mark nach dem Ausland. Bei Ausfall der Lieferung wegen höherer Gewalt oder Streik kein Anspruch auf Rückzahlung. Anzeigen. Zeile 18 Mark, Familienanzeigen 8 Mark netto die Zeile. Keine Verbindlichkeit für Aufnahme in bestimmte Nummer.

Verlag Ullstein Chefredakteur: Georg Bernhard. Verantw. Redakteur (m. Ausn. d. Handelst.): Jul. Elbau, Berlin. Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Porto beiliegt.

Verlag und Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstr. 22-26

Fernsprech-Zentrale Ullstein: Moritzplatz 11800 bis 11852. Die Zentrale verbindet mit den einzelnen Abteilungen. Telegramm-Adresse: Ullsteinhaus Berlin. Postcheckkonto Berlin 660.

Friedensvertrag zwischen Deutschland und Rußland

Weder Brest noch Versailles.

Sonderdienst der „Vossischen Zeitung“.

* Genua, 17. April.

In den späten Abendstunden des Ostersonntags ist in Genua zwischen Deutschland und Rußland ein Vertrag abgeschlossen worden, der — ohne von grundlegender staatsrechtlicher Bedeutung zu sein — mit seinem rein wirtschaftlichen Inhalt sich doch als eine Befestigung des Friedens zwischen den beiden Staaten darstellt. Der Vertrag, der von den deutschen und den russischen Bevollmächtigten heute hier unterzeichnet worden ist, sieht einen wechselseitigen Verzicht auf Leistungen aus Kriegs- und Vorkriegsschulden vor, einschließlich jener Schäden, die aus den Sozialisierungsmassnahmen der Sowjetregierung herrühren.

Es wird aber gleichzeitig bestimmt, daß hinsichtlich der Sozialisierungsschäden Deutschland nicht anders gestellt werden darf als ein anderes Land. Sollte also die Sowjetregierung — sie hat es bisher abgelehnt und es hat nicht den Anschein, als ob sie von

diesem Standpunkt abgehen wollte — einer anderen Macht Ersatz für Sozialisierungsschäden zugestehen, so würde ein gleicher Anspruch auch für Deutschland fällig werden.

Der Vertrag sieht ferner die gegenseitige Gewährung des Meistbegünstigungsrechts in Handelsverträgen vor und schließlich den Verzicht der Sowjetregierung darauf, den § 116 des Versailler Friedensvertrages in Anspruch zu nehmen, in dem Rußland für den Fall der Unterzeichnung des Versailler Vertrages das Recht vorbehalten bleibt, von Deutschland Ersatz der Kriegsschäden zu fordern, deren Höhe dann festzusetzen wäre.

Der Vertrag beendet einen Schwebeszustand, in dem sich das Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland seit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von Versailles befunden hat. Durch das Versailler Dokument ist der Friedensvertrag von Brest-Litowsk aufgehoben worden. Geblieben ist als einziges Ergebnis der faktische Friedenszustand zwischen den beiden Ländern und die Tatsache der Anerkennung der Sowjetregierung durch Deutschland. Diplomatische Beziehungen bestehen seit dem Abbruch nach dem Mord an dem Gesandten v. Mirbach nicht. Die Kriegsabrechnung war nicht bereinigt. Das ist durch die gestrige Abmachung in Genua geschehen.

Max Reiner.

Das Verhängnis von Brest.

Der Vertrag, der in Genua zwischen Deutschland und den Sowjetvertretern zustande gekommen ist, beruht auf einer Grundlage, die erwarten läßt, daß das Abkommen auch dann in Kraft bleibt, wenn in den politischen Verhältnissen Rußlands ein Umschwung eintritt. Das Unglück Deutschlands wie Rußlands war, daß dieser Vertrag nicht schon vor fünf Jahren geschlossen wurde.

Dr. Helfferich war als Nachfolger des am 6. Juli 1918 ermordeten Grafen Mirbach in den letzten Julitagen noch nach Moskau entsandt worden und bereits am 6. August wieder umgekehrt. Wenn man den dritten Band seines Kriegsbuches, das im Verlag Ullstein erschienen ist, studiert, muß man sich wundern, daß sich der ehrgeizige Politiker selbst zu dieser Mission gedrängt hat, deren Scheitern er nach seiner eigenen Darstellung vorausgesehen hat. Nachträglich freilich hat er, so erklärt er, sich selbst Vorwürfe gemacht, weil er den Posten angetreten habe, ehe die Frage der Losrennung von Estland und Livland geklärt gewesen sei.

„Denn“, so fährt er fort, „die Herstellung eines guten Verhältnisses zu dem künftigen Rußland, die durch den Brestener Frieden schon stark erschwert war, mußte durch Losrennung von Estland und Livland geradezu unmöglich gemacht werden.“

Diese verhängnisvolle Führung unserer Politik führt er auf Wünsche der Obersten Heeresleitung zurück. Der damalige Staatssekretär des Auswärtigen, v. Hinzp, sei in diesem wichtigen Punkt im Grunde keineswegs der gleichen Meinung gewesen wie er. Diese teilweise Rechtfertigung des Auswärtigen Amtes steht aber im Widerspruch zu der Feststellung, die Helfferich an anderer Stelle trifft. Danach hat das Auswärtige Amt schon zur Zeit des Grafen Mirbach, der eine allmähliche Loslösung von der Bolschewisten angestrebt habe, eine wesentliche Verschärfung des Brestener Friedens betrieben. Das Ergebnis dieser Politik, die Helfferich als eine „verblendete Hybris“, als eine „unverantwortliche Herausforderung des Schicksals“ charakterisiert, waren jene Zusatzverträge aus dem August 1918, auf die ihre Urheber, insbesondere der Geheimrat Krieger, außerordentlich stolz waren.

„Wir hielten und hüteten“, so sagt der jetzige deutsche nationale Abgeordnete, der sich heute nicht genug tun kann in Preisliedern auf die kaiserliche Regierung und in Anklagen auf die Mängel des heutigen Regimes, „unseren Todfeind, den Bolschewismus, und verprellten in jeder Weise unsere eigenen ohnedies Kriegsmüden und schwankenden Bundesgenossen zu einer Zeit, in der auf dem Hauptkriegsschauplatz des Westens die Aussicht auf den Sieg endgültig verloren ging, die Übermacht der Feinde immer schwerer auf uns drückte und die Widerstandskraft von Heer und Volk bedrohliche Zeichen des Verfalls verriet.“

Das war die Lage im August 1918. Aber die ganze Entwicklung seit der russischen Revolution stand in dem Zeichen einer verhängnisvollen und schädlichen Zersplitterung der Kräfte. Wiederrum sei kein Anhänger der „Ostorientierung“, sondern Dr. Helfferich, einer der Hauptträger der Verantwortung, als Zeuge zitiert. Immer wieder verweist er in seinem Buch auf den Dualismus zwischen Oberster Heeresleitung und politischer Führung. Nicht einmal in den konkreten Einzelheiten des Vertrages war eine klare Richtlinie vorhanden. Herr v. Kühlmann war vom Kaiser für die Führung der Friedensverhandlungen „bevollmächtigt“ worden. Neben ihm aber trat als „Vertreter der Obersten Heeresleitung“ General Hoffmann auf, der auch die Vertreter in dieser Eigenschaft unterzeichnete. Diese Anomalie — „bei Friedensverhandlungen zwischen zwei Staaten gibt es“, so sagt Helfferich mit Recht, „nur bevollmächtigte Vertreter der einheitlichen Staatsgewalt“ — entspreche der Zwiespältigkeit, die bei den verantwortlichen Stellen herrschte. „Wir hatten in der schwersten Zeit unserer Geschichte einen Kanzler (Gerling), der zumindest für seinen Amt in keiner Weise gewachsen war. Und wir hatten einen Staatssekretär des Auswärtigen (Kühlmann), der resigniert den Kampf mit der Obersten Heeresleitung für die von ihm richtig gehaltene Politik aufgegeben hatte.“

Auf das Schuldkonto der Obersten Heeresleitung schreibt Helfferich auch indirekt den Abfall Bulgariens. Ihre Forderung nach dem Besitz der Eisenbahnlinie Cernavoda—Konstantza und des Hafens Konstantza brachte den schwersten Konflikt mit Bulgarien. Die Bukarester Verhandlungen fanden ihren Ausklang „in einer öffentlichen Erschütterung der bulgarischen Bundesfreundschaft, die für den Ausgang des Krieges verhängnisvoll werden sollte.“

Der Wortlaut des Vertrages.

Wiederaufnahme der Beziehungen.

Sonderdienst der „Vossischen Zeitung“.

* Genua, 17. April.

Der deutsch-russische Staatsvertrag hat folgenden Wortlaut: Die deutsche Regierung, vertreten durch Dr. Walter Rathenau, und die Regierung der russischen sozialistischen Republik, vertreten durch Tschitscherin, sind über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen:

Artikel I. Die beiden Regierungen sind darüber einig, daß die Auseinandersetzung über die Fragen der Beilegung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Rußland auf folgenden Grundlagen geregelt ist.

a) Das Deutsche Reich und die russische Sowjetrepublik verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kriegskosten sowie auf Ersatz der Kriegsschäden, d. h. derjenigen Schäden, die ihnen und ihren Staatsangehörigen im Kreisgebiet durch militärische Maßnahmen einschließlich aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Dergleichen verzichten beide Teile auf den Ersatz der zivilen Schäden, die den Angehörigen des einen Teiles durch sogenannte Kriegsauslagegesetze oder durch Gewaltmaßnahmen staatlicher Organe des anderen Teiles verursacht worden sind.

b) Die durch den Kriegszustand getroffenen öffentlichen und privaten Rechtsbeziehungen einschließlich der Frage der Behandlung der in die Gewalt des anderen Teiles geratenen Handelsschiffe sollen nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit geregelt werden.

c) Deutschland und Rußland verzichten gegenseitig auf Erstattung der beiderseitigen Aufwendungen für Kriegsgefangene; ebenso verzichtet die deutsche Regierung auf Erstattung der von ihr für die in Deutschland internierten Angehörigen der Roten Armee gemachten Aufwendungen. Die russische Regierung verzichtet ihrerseits auf Erstattung des Erlöses aus dem von Deutschland vorgenommenen Verkauf des von diesem requirierten und nach Deutschland gebrachten Heeresguts.

Artikel II: Deutschland verzichtet auf Ansprüche, die sich aus der bisherigen Anwendung der Gesetze und Maßnahmen der Sowjetrepublik auf deutsche Reichsangehörige oder auf ihre Privatrechte, sowie auf Rechte des Deutschen Reichs und der Länder gegen Rußland, die sich aus von der Sowjetregierung oder ihren Organen gegen deutsche Reichsangehörige oder ihre privaten Rechte getroffenen Maßnahmen ergeben, vorausgesetzt, daß die Regierung der Sowjetrepublik auch ähnliche Ansprüche Dritter nicht bewilligt.

Artikel III: Die diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetrepublik werden sogleich wieder aufgenommen. Die Zulassung der beiderseitigen Konsula wird durch besonderes Abkommen geregelt werden.

Artikel IV: Die beiden Regierungen sind ferner auch darüber einig, daß für die allgemeine Rechtsstellung des einen Teils im Gebiete des anderen Teils, wie für die allgemeine Regelung der beiderseitigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen der Grundsatz der Meistbegünstigung gelten soll. Der Grundsatz erstreckt sich nicht auf Vorrechte oder Erleichterungen, die die Sowjetregierung einer anderen Sowjetrepublik oder einem ähnlichen Staate gewährt, der früher ein Bestandteil des ehemaligen russischen Reichs war.

Artikel V: Die beiden Regierungen werden wirtschaftlichen Bedürfnissen der beiden Länder in wohlwollendem Geist entgegenkommen. Bei einer grundsätzlichen Regelung dieser Frage auf internationaler Basis werden sie in vorherigen Gedanken austausch eintreten. Die deutsche Regierung erklärt sich bereit, die ihr neuerdings mitgeteilten von Privatfirmen beabsichtigten Unternehmungen nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Artikel VI: Die Artikel Ie und IV dieses Vertrages treten mit der Ratifizierung, die übrigen Bestimmungen sofort in Kraft.

16. April 1922.

Gezeichnet: Rathenau, Tschitscherin.

*

Von deutscher Seite wird zum Abschluß dieses Vertrages mitgeteilt, daß die Verhandlungen bereits in Berlin begonnen hatten. Es ist mit dem Abschluß nicht beabsichtigt, in Genua außerhalb der Konferenz Sonderverhandlungen abzuhalten. Erst nachdem seitens der Entente mit Rußland Privatbesprechungen aufgenommen wurden, hat Deutschland auf russische Initiative hin die in Berlin begonnenen Verhandlungen zu Ende geführt. Deutschland gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Besprechung zwischen der Entente und Rußland gleichfalls zu einem günstigen Ergebnisse führen möge.

r-r. Genua, 17. April (12 Uhr nachts).

Die abschließenden Verhandlungen über den deutsch-russischen Vertrag sind gestern den ganzen Tag über von Dr. Rathenau und Ministerialdirektor v. Maljahn mit den Sowjetdelegierten in Santa Margherita geführt worden. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte in später Nachtstunde, nachdem auch die Zustimmung des Reichspräsidenten eingeholt worden war.